



## **SATZUNG**

### **§ 1 Name**

- (1) Die Diözesanverbände Freiburg und Rottenburg-Stuttgart bilden den Landesverband des Kolpingwerkes Baden-Württemberg.
- (2) Der Landesverband führt den Namen Kolpingwerk Landesverband Baden-Württemberg.
- (3) Sitz des Kolpingwerkes Landesverband Baden-Württemberg ist Stuttgart.

### **§ 2 Ziele und Aufgaben**

Gemäß den Zielen des Kolpingwerkes Deutschland hat das Kolpingwerk Landesverband Baden-Württemberg vor allem folgende Aufgaben:

- (1) Koordination der Arbeit der Diözesanverbände bei Fragen, die beide Diözesanverbände berühren.
- (2) Vertretung des Kolpingwerkes gegenüber den auf Landesebene bestehenden Institutionen bei Angelegenheiten, die beide Diözesanverbände betreffen.
- (3) Vertretung des Landesverbandes innerhalb des Kolpingwerkes.
- (4) Erarbeitung von Stellungnahmen und Verlautbarungen, die sich aus Zielen und Aufgaben ergeben.
- (5) Durchführung von im Interesse beider Diözesanverbände liegenden Aufgaben und Maßnahmen.
- (6) Gegenseitige Unterrichtung über die Arbeit.

### **§ 3 Gemeinnützigkeit**

- (1) Das Kolpingwerk Landesverband Baden-Württemberg verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Zweck des Kolpingwerk Landesverband Baden-Württemberg ist die Förderung von Religion, Bildung und Erziehung, Jugend- und Altenhilfe und Völkerverständigung.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch religiöse, jugendpflegerische, familienpflegerische, volksbildende und berufliche Erziehungs- und Bildungstätigkeit. Der Landesverband ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Landesverbandes dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Landesverbandes. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Landesverbandes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

- (2) Bei Auflösung des Landesverbandes oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen zu gleichen Teilen an die beiden Diözesanverbände bzw. deren gemeinnützigen Rechtsträger, oder, sofern die Diözesanverbände bzw. deren Rechtsträger nicht mehr bestehen oder die Gemeinnützigkeit nicht mehr gegeben ist, an das Kolpingwerk Deutschland bzw. an dessen Rechtsträger, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 2 dieser Satzung zu verwenden hat. Sollte auch das Kolpingwerk Deutschland nicht mehr bestehen oder die Gemeinnützigkeit seines Rechtsträgers nicht mehr gegeben sein, fällt das Vermögen des Landesverbandes zu gleichen Teilen an die Diözesen Freiburg und Rottenburg-Stuttgart, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 2 dieser Satzung zu verwenden haben.

Bei Auflösung des Landesverbandes gehen Archiv, Gründungsurkunde, Banner, Siegel usw. in die Obhut des Bundesverbandes über.

#### **§ 4 Organe**

Die Organe des Landesverbandes sind:

- (1) Die Landesversammlung
- (2) Der Landesvorstand

#### **§ 5 Landesversammlung**

Der Landesversammlung gehören an:

- (1) mit Sitz und Stimme
  - a) der Landesvorstand
  - b) die stellvertretenden Diözesanvorsitzenden
  - c) die beiden Diözesanpräsidenten
  - d) bis zu 6 weitere Delegierte der beiden Diözesanverbände, die vom Diözesanvorstand gewählt werden
  - e) die Diözesansekretär/innen und Diözesangeschäftsführer/innen

Die Zahl der Mitglieder je Diözesanverband nach a) bis e) darf höchstens 14 betragen.

- (2) mit beratender Stimme:  
die Referenten/innen der Diözesanverbände
- (3) Alle Angelegenheiten, die sich aus § 2, Ziele und Aufgaben, ergeben, sind in der Landesversammlung zu behandeln.
- (4) Beschlüsse können nicht gegen das ausdrückliche Votum eines Diözesanverbandes gefasst werden.
- (5) Die Landesversammlung wählt den Landesvorstand gemäß § 6 (1) auf Vorschlag der beiden Diözesanvorstände für 4 Jahre und bestätigt die kraft Amtes dem Vorstand angehörenden Mitglieder; möglichst in paritätischer Besetzung der beiden Diözesanverbände.

- (6) Die Landesversammlung tritt mindestens einmal innerhalb von zwei aufeinanderfolgenden Kalenderjahren zusammen. Die Einladung ergeht mindestens 4 Wochen vorher mit der Bekanntgabe der Tagesordnung.

## **§ 6 Landesvorstand**

- (1) Dem Landesvorstand gehören an:
- a) der/die Landesvorsitzende
  - b) zwei stellvertretende Landesvorsitzende;  
das sind kraft Amtes die Diözesanvorsitzenden
  - c) der Landespräses
  - d) der/die Landessekretär/in kraft Amtes;  
die Bestellung erfolgt durch den Landesvorstand im Einvernehmen mit den beiden Diözesanverbänden
  - e) sechs weitere Mitglieder, wobei jeder Diözesanverband drei Mitglieder vorschlagen kann
  - f) je ein/e Vertreter/in der Kolpingjugend aus den Diözesanverbänden  
Die Vertreter werden jeweils durch die Diözesankonferenz der Kolpingjugend entsendet und sind dann kraft Amtes Mitglied im Landesvorstand.
- (2) Zu den Aufgaben des Landesvorstandes gehören unter anderem:
- a) die Vorbereitung und Durchführung der Landesversammlung
  - b) die Durchführung der Beschlüsse der Landesversammlung
  - c) die Vertretung des Landesverbandes nach außen
  - d) die Abgabe von Erklärungen in Fällen, die keinen Aufschub dulden.
- (3) Der/die Landesvorsitzende vertritt den Landesverband nach innen und außen. Er/sie ist dem Vorstand und der Landesversammlung verantwortlich.

## **§ 7 Finanzierung**

Die Finanzierung der Arbeit erfolgt

- (1) nach Absprache mit dem Kolpingwerk Deutschland aus Mitteln des überdiözesanen Ausgleichs,
- (2) aus Zuweisungen der Diözesanverbände, über deren Höhe die Landesversammlung entscheidet.

## **§ 8 Inkrafttretung**

Die Satzung wurde am 10.11.1986 in Kraft gesetzt.

Die Satzung wurde von der Landesversammlung zuletzt am 11.09.2014 in Stuttgart geändert. Die Satzungsänderung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Stuttgart, den 11.09.2014  
gez. Andreas Hoffmann, Landesvorsitzender